

Pflegeeltern gesucht

Ein Zuhause für die Zukunft eines Kindes

Was spricht dafür, Pflegeeltern zu werden?

Für das Kind ist die Familie das wichtigste Bezugssystem. Die Erfahrungen, die es dort macht, prägen seine Entwicklung grundlegend.

Manchmal sind Mütter und Väter leider nicht in der Lage, ihren Aufgaben als Eltern nachzukommen. Gründe dafür können belastende persönliche Probleme oder mangelnde Erziehungsfähigkeit sowie Krankheit oder Tod sein. Unter diesen Lebensbedingungen leidet das Kind und reagiert häufig mit Symptomen, die auf seelische Not hinweisen wie Aggressivität, Konzentrationsstörungen, Bett-nässen.

Wenn eine in Not geratene Familie trotz aller unterstützenden Hilfsmaßnahmen ihre schwierige Situation nicht bewältigen kann, bedarf es für das dadurch belastete Kind einer für alle Beteiligten annehmbaren Alternative.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie kann in diesem Fall notwendig sein. Dann muss alles daran gesetzt werden, eine Familie zu finden, die dem Kind verlässlich Liebe und Zu-

wendung schenkt. Das Kind braucht Raum für neue Erfahrungen sowie Anerkennung und Bestätigung, um sein Selbstvertrauen zu entwickeln, wiederzufinden und zu stärken.

Vollzeitpflegeeltern müssen bereit sein, dem Kind auf Dauer eine Heimat zu geben. Insbesondere zu Beginn eines Pflegeverhältnisses kann es sein, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie von den leiblichen Eltern gewünscht wird. Mit Unterstützung des Pflegekinderdienstes wird das Ziel verfolgt, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung herbeizuführen. Dem kindlichen Zeitempfinden entsprechend wird eine dauerhafte Perspektive für das Kind entwickelt.

Pflegeeltern haben daher eine verantwortungsvolle Aufgabe, die nicht nur Mühe, sondern viel Freude macht, besonders, wenn sie einem Kind glückliche Kindheitstage beschert.

Wie stehen die Beteiligten zu der Situation?

Die Umstände, die zur Anbahnung eines Pflegeverhältnisses führen, verursachen vielfache emotionale Belastungen. Jeder Beteiligte bringt Erwartungen, Hoffnungen und Zweifel mit.

Das Kind

Für das Kind ist der Wechsel in eine andere Familie eine einschneidende, verunsichernde Erfahrung. Es verlässt den bis dahin vertrauten Lebensbereich und wird mit einem neuen Familiensystem konfrontiert, in dem ihm unbekannte Regeln gelten. Bisherige Gewohnheiten und Verhaltensweisen sind dadurch in Frage gestellt.

Die leiblichen Eltern

Für die leiblichen Eltern ist die Abgabe des Kindes eine schmerzliche Erfahrung. Sie leiden unter der Trennung, haben Schuldgefühle und leben in der Angst, ihr Kind ganz zu verlieren. Die leiblichen Eltern müssen lernen, dass ihr Kind zeitweise oder auf Dauer in einer anderen Familie lebt und sich dort möglicherweise wohl fühlt.

Die Pflegeeltern

Die Pflegefamilie lebt in einer zwiespältigen Situation: Auf der einen Seite gewinnt sie das Kind lieb und geht eine Bindung zu ihm ein. Gleichzeitig muss sie mit dem Gedanken leben, das Kind möglicherweise in seine Herkunftsfamilie zurückzugeben. Es können viele Probleme auftreten, die nicht einfach zu bewältigen sind.

Der Pflegekinderdienst

Neben der Vermittlung der Kinder ist es Aufgabe des Pflegekinderdienstes, die Beteiligten zu beraten und zu begleiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie. Dabei steht für uns das Wohl der Kinder an erster Stelle. Wir beraten Sie in erzieherischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die

mit dem Pflegekind zusammenhängen. Diese Beratung ist sowohl in Einzelgesprächen als auch in der Gruppe möglich. In manchen Fällen vermitteln wir kinderpsychologische Betreuung.

Um einen Erfahrungsaustausch unter Pflegeeltern zu ermöglichen, bietet der Pflegekinderdienst regelmäßige Wochenendseminare an.



Wie werden Sie Pflegeeltern?

Falls Sie ein Kind in Ihre Familie aufnehmen wollen, ist die erste Anlaufstelle der Pflegekinderdienst des Jugendamtes.

In einem ersten Informationsgespräch finden grundlegende Themen und Fragen einen Platz. Zudem wird das weitere Vorgehen besprochen. Danach findet ein Hausbesuch statt, in dem wir sie persönlich kennenlernen und auch ihr häusliches und familiäres Umfeld überprüfen.

Wenn uns alle Formalitäten, wie der Bewerbungsbogen, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, ein Gesundheitszeugnis sowie wirtschaftliche Belege vorliegen, kann es in die weitere Planung gehen.

Die wesentlichen Aspekte des Pflegekinderwesens stellen wir in einem Vorbereitungseminar dar. Dann besprechen die Bewerberinnen und Bewerber mit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes, ob und für welche Kinder eine Zusammenarbeit vorstellbar ist.

Nicht jedes Kind kann in eine Familie vermittelt werden. Eine behutsame und richtige Auswahl ist nicht einfach und erfordert viele Informationen im Voraus. In der Regel müssen Sie deshalb mit Wartezeiten rechnen. Unser Ziel ist es, die passende Pflegefamilie für das zu vermittelnde Kind zu finden.

Ist alles besprochen, schlagen wir Ihnen ein Kind zur Aufnahme vor. Sie erhalten alle erforderlichen Informationen über die bisherige Situation des Kindes und seine Eltern; über die Gründe, warum für das Kind eine Pflegefamilie gesucht wird; über die rechtliche Situation und die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes, damit Sie eine tragfähige Entscheidung in Bezug auf die Aufnahme des Kindes treffen können.

Anschließend bahnen wir zwischen Ihnen und dem Pflegekind eine erste Begegnung an. Dabei sind eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes, die Bereitschaftspflegeeltern oder eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus der Wohngruppe des Kinderheimes anwesend.

Sollten die ersten Kontakte mit dem Kind positiv verlaufen, steht einem Pflegeverhältnis nichts mehr im Wege.

**Info-Rufnummer:
0234 / 910-3097**

Weitere Infos erhalten Sie unter
www.bochum.de/pflegekinder



**»Im Grunde sind es doch
die Verbindungen mit
Menschen, die dem Leben
seinen Wert geben.«**

Wilhelm von Humboldt
(1767 - 1835)



Der Integrationsprozess des Kindes in die Pflegefamilie

Mögliche Verhaltensformen des Kindes

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses verhält sich das Kind oft (über-) angepasst. Pflegeeltern glauben sich dann nicht selten bereits vom Kind in ihrer Elternrolle angenommen. Ursache dieses Verhaltens können Beziehungslosigkeit, Unsicherheit und Ängste sein.

Nicht selten treten nach dieser Phase des Wohlverhaltens andere Verhaltensweisen beim Kind auf wie

exzessives Essverhalten

heimliches Entwenden und
Horten von Lebensmitteln

Wutausbrüche und Schimpftiraden gegen Familienmitglieder

Abwehr von Körperkontakt

herausforderndes Verhalten

sexuell auffälliges Verhalten

Pflegeeltern sind durch derartiges Verhalten oft enttäuscht und fühlen sich angegriffen. Für das Kind sind die Beziehungen zu einer neuen Familie noch relativ unverbindlich. Möglicherweise überträgt es frühere Erfahrungen auf neue Lebenssituationen.

Gelingt es in einer schwierigen Phase, in der das Kind die Zuverlässigkeit der neuen Beziehung überprüft, zu vermitteln, dass es bedingungslos angenommen wird, kann es neue Beziehungen aufbauen.

Diese Entwicklung des Kindes, die sich oftmals über Monate oder Jahre erstreckt, ist von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung einer neuen Eltern-Kind-Beziehung. Durch diesen Prozess lernt das Kind, in der neuen Gemeinschaft zu leben und sich weiterzuentwickeln. Es lernt die neuen Pflegeeltern kennen und hat die Möglichkeit, eine tragfähige Gefühlsbeziehung zu ihnen aufzubauen.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte der Eltern und Kinder sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt. Spezielle Regelungen zum Pflegeverhältnis enthält das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Diese beiden Gesetze legen fest, dass das elterliche Sorgerecht ein Grundrecht ist und nur in schwerwiegenden Fällen durch das Familiengericht entzogen oder eingeschränkt werden darf. Am häufigsten sind diese Regelungen zu treffen wenn:

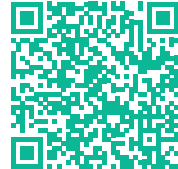
- 1** Die Eltern uneingeschränkt im Besitz der elterlichen Sorge sind. Mit ihrem Antrag auf Hilfen zur Erziehung vertrauen sie den Pflegeeltern die Versorgung und Erziehung ihres Kindes an.
- 2** Die elterliche Sorge durch eine richterliche Entscheidung eingeschränkt ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Kind in Fällen von festgestellter Kindeswohlgefährdung, gegen den Willen der leiblichen Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht werden soll. In diesem Fall wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Pflegepersonal übertragen, welche die Genehmigung zur Unterbringung des Kindes gibt.
- 3** Die elterliche Sorge durch richterliche Entscheidung ganz entzogen wird. Dieses wird in Fällen von schwerer Kindeswohlgefährdung eingeleitet. In diesem Fall wird ein Vormund für das Kind bestellt. Als Vormund bzw. Pflegerin oder Pfleger kann eine Einzelperson oder das Jugendamt bestellt werden.

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet darüber hinaus die Beteiligten (Fachkräfte, Eltern und Pflegeeltern, das Kind oder den Jugendlichen), in regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen die beste und angemessenste Hilfe gemeinsam herauszufinden

Finanzielle Regelungen und Versicherungsfragen

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes stellt das Jugendamt seinen Unterhalt sicher.

Weiterführende Informationen finden Sie über den QR-Code.



Kindergeld

Bei Aufnahme eines Pflegekindes haben die Pflegeeltern Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen.

Krankenversicherung

Das Pflegekind hat den Anspruch, in der Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert zu werden.

Steuern

Ein Pflegekind kann wie ein eigenes Kind auf Ihren Antrag beim Finanzamt in Ihrer Steuerkarte eingetragen werden.

Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Binnen-Haftpflichtversicherung für das Pflegekind beim Jugendamt.



Rentenversicherung

Das Jugendamt gewährt auf Antrag einen Zuschuss zur Altersvorsorge – pro Kind – wenn Pflegepersonen aufgrund ihrer Pflegetätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig sind. Anerkannt werden dabei alle zertifizierten Altersvorsorgeverträge, die ab Rentenbeginn zur Auszahlung führen.

Unfallversicherung

Pflegepersonen können auf Antrag eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie für das betreffende Jahr eine private Unfallversicherung abgeschlossen und die Beitragszahlung nachgewiesen haben. Die Höhe orientiert sich an den Empfehlungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Erziehungsurlaub

Pflegeeltern können auf Antrag Erziehungszeiten geltend machen – bis zu einer festgelegten Dauer. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

Kontakt

Stadt Bochum
Jugendamt – 51 33 11 -
Besondere Sozialpädagogische Fachdienste

Telefon 02 34 / 910 3097
Telefax 02 34 / 910 1359

E-Mail pflegekinderdienst@bochum.de
Web www.bochum.de/pflegekinder

Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand Mai 2025

